

Satzung

Feldgeschworenenverband

Kitzingen



in der Fassung
vom 17. April 2005
geändert am 29. April 2006



Art. 1

Der Feldgeschworenenverband Kitzingen ist der Zusammenschluss aller Feldgeschworenen im Landkreis Kitzingen.

Art. 2

Zweck des Feldgeschworenenverbandes ist:

- (1) Abhaltung eines Feldgeschworenentages
- (2) Wahrung der Sitten und Bräuche des altwürdigen Standes der Feldgeschworenen
- (3) Pflege der Kameradschaft
- (4) Erfahrungsaustausch – Information für die Feldgeschworenen
- (5) Fortbildung der Feldgeschworenen
- (6) Hilfestellung bei Schwierigkeiten einzelner Obmannschaften.

Art. 3

Der Wahlspruch des Verbandes lautet:
„Was Ihr ererbt von euren Vätern,
erwerbt es, um es zu besitzen“.

Art. 4

Die jährliche Feldgeschworenentagung soll mit einem ökumenischen Gottesdienst beginnen.

Als Haupttagungspunkte sind aufzunehmen:

- (1) Vereidigung der Jungsiebener
- (2) Gedenken an die verstorbenen Mitglieder
- (3) Verlesen des letzten Protokolls und des Kassenberichts
- (4) informatives Referat sowie Festrede
- (5) Ehrungen verdienter Mitglieder für 25, 40 und 50 Jahre aktiver Tätigkeit und Ernennung der Ehrensiebener
- (6) Festlegung des nächsten Tagungsortes
- (7) gegebenenfalls Durchführung von Wahlen.

Art. 5

Dem Feldgeschworenenverband sollen alle Obmannschaften des Landkreises Kitzingen angehören.

Ein Austritt aus dem Verband ist nicht den Einzelmitgliedern, sondern nur einer gesamten Obmannschaft möglich. Der Austritt ist unter Angabe der Gründe schriftlich dem Vorsitzenden des Verbandes mitzuteilen. Über den Austritt entscheidet die Vorstandschaft.

Art. 6

Zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben und anfallenden Unkosten zahlt jedes Mitglied einen jährlichen Beitrag. Die Höhe desselben ist dem jeweiligen Bedarf anzupassen und wird bei der Jahrestagung beschlossen. Die Beiträge sind am zweckmäßigsten von den Obmännern anlässlich der Jahrestagung an den Kassier zu entrichten. Sofern Beiträge von den Gemeinden übernommen werden, sind sie bis spätestens Ende Mai eines jeden Jahres an den Verband zu überweisen.

Art. 7

Bei der Beerdigung eines Mitgliedes sollten sich sämtliche Feldgeschworenen des Heimatortes sowie der direkt angrenzenden Siebneieren beteiligen. Diese müssen vom Ortsobmann des verstorbenen Kameraden verständigt werden. Nach Möglichkeit sollte die Verbandsfahne, die im Vermessungsamt Kitzingen aufbewahrt ist, den verstorbenen Kollegen auf dem letzten Gang begleiten. Hierzu ist Kontakt mit dem Vermessungsamt Kitzingen aufzunehmen.

Bei Beerdigungen von Obmännern - auch ehemaligen Obmännern - soll der Verbandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter ehrende Worte am Grabe sprechen und ein Blumengebinde niederlegen. In diesem Falle sind der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vom Todesfall und der Bestattungszeit rechtzeitig vom Ortsobmann oder dessen Stellvertreter zu unterrichten. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters soll ein Ausschussmitglied diese ehrende Handlung vornehmen.

Art. 8

Feldgeschworene, die wegen ihres hohen Alters oder aus gesundheitlichen Gründen keinen aktiven Dienst mehr verrichten können, werden passive Mitglieder und auf Antrag zu Ehrensiebnern des Verbandes ernannt. Sie bleiben bis ans Lebensende ihrem Eid verpflichtet. Eine Pflicht zur Entrichtung des Verbandsbeitrags besteht nicht mehr.

Art. 9

Der Feldgeschworenenverband hat als Verwaltung eine Vorstandschaft. Diese besteht aus:

- (1) dem ersten Vorsitzenden
- (2) dem zweiten Vorsitzenden
- (3) dem Schriftführer und Kassier
- (4) sowie 11 Ausschussmitgliedern, welche die Feldgeschworeneninteressen der Großgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaften des Kitzinger Landkreises vertreten.

Die Vorstandschaft wird von allen Feldgeschworenen gewählt. Der Vorstandschaft gehört automatisch ein Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde - Landratsamt Kitzingen – an. Dieser Vertreter wird nicht gewählt, sondern vom Landratsamt entsendet.

Art. 10

Die Wahl der Vorstandschaft findet alle fünf Jahre bei der Jahrestagung statt. Die ausscheidenden Mitglieder können wiedergewählt werden, die Wahl kann per Akklamation oder schriftlich erfolgen. Wählbar ist jeder Feldgeschworene; für das Amt des Schriftführers und Kassiers auch Personen, die keine Feldgeschworenen sind. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen hält.

Art. 11

Die Vorstandschaft hat im Allgemeinen folgende Aufgaben:

- (1) Der erste Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen, welche nach Bedarf, zumindest vor den Jahrtagen, anberaumt werden. Ebenso leitet er den Feldgeschworenenjahrtag und gibt einen Jahresbericht.
- (2) Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
- (3) Der Kassier erstattet bei der Vorstandssitzung, ebenso beim Jahrtag Bericht über die Kassenlage. Die Kassenprüfung und Entlastung des Vorstandes erfolgt durch zwei Ausschussmitglieder bei der Vorstandssitzung.

Art. 12

Jedes Mitglied der Vorstandschaft ist verpflichtet, bei den Sitzungen und Jahrtagen anwesend zu sein. Bei Verhinderung kann das Vorstandsmitglied durch einen Feldgeschworenen seiner örtlichen Obmannschaft vertreten werden. Für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen erhalten die Mitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung.

Art. 13

Vorstandsbeschlüsse und Beschlüsse der Jahrtage werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse sind in das Protokollbuch aufzunehmen und vom Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 14

Die Vorstandschaft hat außer dem Jahrtag außergewöhnliche Versammlungen des Verbandes einzuberufen, wenn dies mindestens 50 Verbandsmitglieder unter Angabe des Zweckes beantragen. Dasselbe Recht, außergewöhnliche Versammlungen einzuberufen, steht auch der Vorstandschaft zu, wenn dieselbe dies mit Stimmenmehrheit beschließt.

Art. 15

Die Vorstandschaft hat je nach Bedarf, mindestens im Abstand von drei Jahren, eine Obmännerbesprechung einzuberufen. Diese Obmännerbesprechungen dienen der Information, der Aufklärung und der Schulung durch das Vermessungsamt sowie durch das Landratsamt.

Art. 16

Eine Auflösung des Feldgeschworenenverbandes Kitzingen kann nur erfolgen, wenn dies mindestens 75% der Feldgeschworenen anlässlich des Jahrtages beschließen oder wenn die Zahl der Obmannschaften auf 20 gesunken ist.